

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den Jan. 1976

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin u. Jan-Carl Raspe
wegen Mordes u.a.

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird

Herrn Heinz F r e t e r , Kriminalhauptkommissar beim
Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg ,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen,
betreffend die Vernehmung des Zeugen Hoff.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne
des § 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen
Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Auf-
gaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten.
Das gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssy-
steme, technische Einrichtungen und Einsatzmit-
tel, Methoden der Forschung und Ausbildung, Zu-
sammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertrau-
lich erlangte Informationen. Im übrigen erstreckt
sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich,
in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.

In Vertretung



(Heinl)